



Reglement Solidaritätsfonds (Art. 18 Statuten)

Vorbemerkungen:

- Das folgende Reglement bezieht sich ausschliesslich auf Wohnungen, nicht auch auf Gewerbeflächen.
- Im folgenden Reglement wird die weibliche Form verwendet. Männer sind mitgemeint.

Dieses Reglement wird gemäss Art. 18 der Statuten vom Vorstand der Genossenschaft LEGENO erlassen. Die Generalversammlung legt die Höhe des Solidaritätsbeitrags fest (Art. 25 Abs. 1 lit. m der Statuten). Vom Vorstand beantragte Änderungen der Höhe des Solidaritätsbeitrags bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Generalversammlung.

1. Zweck des Solidaritätsfonds

- Hilfe bei Härtefällen
- Hilfe bei Mietzinserhöhungen aufgrund wertvermehrender Investitionen
- Temporäre Unterstützung von Mitgliedern
- Gewährung von Darlehen
- Unterstützung kultureller und gemeinschaftsfördernder Anlässe

2. Finanzierung des Solidaritätsfonds

- Solidaritätsbeiträge der Mieterinnen
- Unterbelegungsbeiträge gemäss Vermietungsreglement
- Freiwillige Beiträge
- Spenden

3. Grundsätze

- Der Solidaritätsfonds ist keine Alternative, sondern eine Ergänzung oder Überbrückung zum Unterstützungsangebot öffentlicher oder privater Institutionen. Gesuchstellerinnen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.
- Es können höchstens soviel Mittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Es besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Leistungen aus dem Solidaritätsfonds.

4. Beiträge der Mieterinnen

- Die Beiträge werden pro m² Mietfläche festgelegt.
- Die Höhe des Beitrags ist CHF 0.25 pro Quadratmeter Mietfläche und Monat. Der Vorstand kann den Betrag periodisch der Teuerung anpassen.
- Die Beiträge werden mit dem Mietzins zusammen erhoben und unter den Nebenkosten separat ausgewiesen.
- Finanziell gut gestellte Mieterinnen sind eingeladen, freiwillig einen zusätzlichen Beitrag in den Solidaritätsfonds zu leisten.

5. Leistungen und persönliche Voraussetzungen zum Bezug

5.1 Unterstützung bei der Mietzinsfinanzierung

Die Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Mieterinnen infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer widriger Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.

Der Solidaritätsfonds kann Mietzinse bei Bedarf auch auf Dauer subventionieren, um einen sozialen Mietzinsausgleich zu erreichen. Mietzinszuschüsse betragen maximal 15 Prozent der Nettomiete.

5.2 Mietzinserhöhungen aufgrund wertvermehrender Investitionen

Der Betrag der Mietzinserhöhung kann in 3 monatliche Schritte aufgeteilt werden. Die Differenz wird aus dem Solidaritätsfonds bezahlt.

Berechtigt zur Antragstellung an den Solidaritätsfonds bzw. den Vorstand sind alle volljährigen Mieterinnen der Überbauung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Mietzins übersteigt ein Drittel aller Einkünfte oder die eigenen Einkünfte übersteigen das Existenzminimum gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nicht. Massgebend ist das Total der Einkünfte vor Abzügen gemäss aktueller Steuererklärung.
- die von ihnen bewohnte oder zu Wohnzwecken beanspruchte Fläche entspricht den Statuten und dem Vermietungsreglement.
- das steuerbare Vermögen ist kleiner als CHF 20'000 pro volljährige Person (plus CHF 10'000 pro Kind bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend). Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung.

5.3 Unterstützung bei der Pflichtanteilscheinfinanzierung

Ist es Mieterinnen trotz Ausschöpfen aller Möglichkeiten gemäss Vermietungsreglement (Vorbezug Pensionskasse, Verwandtendarlehen, Ratenzahlung) finanziell nicht möglich, für die gesamten Pflichtanteilscheine aufzukommen, können die Pflichtanteilscheine anteilmässig von der Genossenschaft übernommen werden. Die gesprochenen Darlehen sind innert 5 Jahren abzuzahlen.

Berechtigt zur Antragstellung an den Solidaritätsfonds bzw. an den Vorstand sind alle volljährigen Mieterinnen der Überbauung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Betreffende zahlt 2 Monatsmieten als Mietzinsdepot.
- das übrigbleibende steuerbare Vermögen ist kleiner als CHF 20'000 pro volljährige Person (plus CHF 10'000 pro Kind bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend). Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung.

5.4 Individuelle Hilfen

In begründeten Einzelfällen in Not geratener Mieterinnen können spezielle Hilfen gewährt werden, insbesondere Darlehen aus dem Solidaritätsfonds. Diese werden für längstens 1 Jahr gewährt.

Voraussetzung ist, dass vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft und alternative Zuständigkeiten abgeklärt worden sind (Subsidiarität).

5.5 Unterstützung kultureller gemeinschaftsfördernder Anlässe

Der Hausverein kann beim Vorstand ein Gesuch um Unterstützung eines von ihm organisierten kulturellen gemeinschaftsfördernden Anlasses stellen. Dem Gesuch ist eine Beschreibung des Anlasses und der erwarteten Kosten beizulegen. Eine Unterstützung ist abhängig von der Höhe der Fondsgelder; es besteht kein Anspruch darauf.

6. Organisation

- Für die Prüfung der Gesuche und den Entscheid ist der Vorstand zuständig.
- Der Vorstand kann dafür eine Solidaritätskommission einsetzen, die aus 2-3 Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für 2 Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Wer die Gesuche prüft und darüber entscheidet, darf nicht in der Überbauung wohnhaft sein und untersteht der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- Wer die Gesuche prüft und darüber entscheidet, verwaltet auch den Solidaritätsfonds und erledigt alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben (Kontoführung, Berichterstattung etc.).

7. Leistungsgesuch und Mitwirkungspflichten

- Mieterinnen, die Leistungen beziehen wollen, reichen dem Vorstand ein begründetes Gesuch ein.
- Auf der Website der Genossenschaft ist ein entsprechendes Formular aufgeschaltet. Es kann auch beim Vorstand bezogen werden.
- Gesuchstellerinnen haben über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft zu geben und die entsprechenden Belege beizulegen.
- Kommen Gesuchstellerinnen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere indem sie benötigte Angaben nicht machen oder Belege nicht vorlegen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines vollständigen Gesuchs gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.
- Leistungsempfängerinnen haben jährlich dem Vorstand den Nachweis über ihre finanziellen Verhältnisse zu erbringen.
- Leistungsempfängerinnen müssen eine Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Leistungsgrundlagen verändern, umgehend dem Vorstand mitteilen.
- Kommen Leistungsempfängerinnen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach oder lassen sie die vom Vorstand angesetzte Frist zur Einreichung der notwendigen Unterlagen unbenutzt verstreichen, wird die Unterstützung eingestellt.

8. Entscheid über Gesuche

- Über Gesuche wird im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel entschieden.
- Der Entscheid wird den Gesuchstellerinnen schriftlich mit kurzer Begründung bekannt gegeben.
- Entscheide sind endgültig; es besteht kein Rechtsmittel.

9. Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Solidaritätsleistungen werden zurückgefordert (z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen).

Vom Vorstand der Genossenschaft LEGENO genehmigt und in Kraft gesetzt am 10. Mai 2020.